

## Ist das förmliche Entsorgungsnachweisverfahren für die Entsorgung gefährlicher HBCD-haltiger Abfälle durchzuführen?

Nachweisverordnung	Entsorgungsnachweis	Sammelentsorgungsnachweis
Beim Abfallerzeuger fallen pro Jahr <b>weniger als 2 Tonnen gefährlicher Abfälle insgesamt</b> an.	Nicht erforderlich	Kleinmengen werden in der Regel über Sammelentsorgungsnachweise entsorgt.
Bei der Maßnahme fallen <b>zwischen 2 und 20 Tonnen gefährlicher Abfall</b> an.	Nicht erforderlich	Sammelentsorgungsnachweis ist erforderlich.
Bei der Maßnahme fallen <b>über 20 Tonnen eines gefährlichen Abfalls</b> im Kalenderjahr an.	Entsorgungsnachweis ist zu führen.	Nicht erforderlich

## Wird eine Beförderungserlaubnis für den Transport HBCD-haltiger Abfälle benötigt?

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) / Anzeige- u. Erlaubnisverordnung	Anzeige (§ 53 KrWG)	Beförderungserlaubnis (§ 54KrWG)
Es handelt sich um nicht gefährliche HBCD-haltige Abfälle.	Reicht aus	Nicht erforderlich
Die Abfälle werden durch einen Entsorgungsfachbetrieb befördert.	Reicht aus	Nicht erforderlich
Es handelt sich um einen gefährlichen HBCD-haltigen Abfall, der <u>gewerblich transportiert</u> wird (kein Entsorgungsfachbetrieb).	Nicht ausreichend	Ist erforderlich
Es handelt sich um einen Abfall, der vom <u>Handwerksbetrieb im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit</u> befördert wird. Anzeige nur wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesamtmenge gefährlicher Abfälle größer 2 t/Kalenderjahr oder</li> <li>• Gesamtmenge nicht gefährlicher Abfälle größer 20 t/Kalenderjahr</li> </ul>	Reicht aus	Nicht erforderlich